OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606181/12/SSt

Datum:
Linz, 17. Jänner 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über den Antrag des R S, x, x, auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 4.12.2023, GZ: LVwG-606181/9/SSt, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 33 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.7.2023, GZ: BHRI/922120046416/22, wurde dem Antragsteller vorgeworfen, er habe am 18.12.2022 um 23:35 Uhr in Ried im Innkreis auf der J-K-Straße X, stadteinwärts, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen (A) gelenkt und dabei die durch Zonenbeschränkung im Ortsgebiet in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 6 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Dadurch habe der Bf die Rechtsvorschrift des § 52 lit. a Z 11a StVO 1960 verletzt und wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Antragsteller ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

I.2. Mit E-Mail vom 28.8.2023 meldete der Antragsteller vorerst - unter gleichzeitigem umfangreichem Vorbringen in der Sache - Beschwerde an und stellte einen Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe.

I.3. Mit Schreiben vom 11.9.2023 wurden dieser Antrag und die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vorgelegt. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.

I.4. Der Verfahrenshilfeantrag wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Durchführung eines Mängelbehebungsverfahrens mit Beschluss vom 17.10.2023 (GZ: LVwG-606181/5/SSt) abgewiesen. In einem Begleitschreiben vom selben Tag wurde dem Antragsteller umfangreich Rechtsbelehrung erteilt, insbesondere dass das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine „Beschwerdeanmeldung“ kenne, weshalb angesichts seines Vorbringens in der Sache die E-Mail vom 28.8.2023 als rechtzeitig erhobene Beschwerde gewertet werde, sollte der Antragsteller dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bis 6.11.2023 nicht Gegenteiliges mitteilen. Der Antragsteller wurde auf die allenfalls anfallenden Kosten für das Beschwerdeverfahren hingewiesen. Der Beschluss samt Begleitschreiben wurde vom Antragsteller nachweislich am 24.10.2023 an seiner Abgabestelle übernommen.

I.5. Das dem Antragsteller nachweislich zugestellte Schreiben blieb unbeantwortet.

I.6. Mit dem hg. Erkenntnis vom 4.12.2023 zu GZ: LVwG-606181/9/SSt wurde die Beschwerde des Antragstellers als unbegründet abgewiesen und Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro auferlegt. Diese Entscheidung wurde dem Antragsteller nachweislich am 12.12.2023 zugestellt.

I.7. Mit E-Mail vom 4.12.2023 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Fristverlängerung für die beabsichtigte Antragstellung auf Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof (für die allfällige Erhebung eines Rechtsmittels gegen den den Verfahrenshilfeantrag ablehnenden hg. Beschluss vom 17.10.2023). Dieser Antrag wurde samt dem Bezug habenden Gerichtsakt von Amts wegen dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof weitergeleitet.

I.8. Mit E-Mail vom 16.1.2024 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand unter gleichzeitiger Zurückziehung der Beschwerde. Begründend legte der Antragsteller im Wesentlichen dar, dass sich sein Bruder von 2.11.2023 bis 2.1.2024 in Haft befunden habe. Da es sein Bruder sei, der sich um sämtliche seiner Angelegenheiten kümmere und er über seine Unterlagen verfüge, sei es ihm nicht möglich gewesen, bis zum 6.11.2023 eine schriftliche Beschwerdezurückziehung zu übermitteln.

II. Hierzu ist in rechtlicher Hinsicht Folgendes auszuführen:

Die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand würde gemäß § 33 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) im gegenständlichen Fall voraussetzen, dass der Antragsteller durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis verhindert war, Kenntnis vom hg. Schreiben vom 17.10.2023 (nachweislich zugestellt am 24.10.2023) betreffend die Wertung der „Beschwerdeanmeldung“ als Beschwerde bis zu einer allfälligen Zurückziehung zu erlangen.

Eine fehlende oder verspätete Kenntnis ist auf Basis der vom Antragsteller dargelegten Gründe im vorliegenden Fall aus mehreren Gründen zu verneinen:

Zum einen konnte die (zeitlich spätere) Inhaftierung seines Bruders ab 2.11.2023 einer Kenntnisnahme sowohl des Antragstellers persönlich - an dessen Meldeadresse das verfahrensgegenständliche Schreiben postalisch übermittelt wurde - als auch seines Bruders eines bereits am 24.10.2023 durch Übernahme an der Abgabestelle zugestellten Schreibens nicht entgegenstehen. Eine (formlose) schriftliche Mitteilung bzw. Beschwerdezurückziehung wäre somit auch noch vor der Inhaftierung des Bruders denkbar gewesen; sofern der Antragsteller hierzu eine Hilfestellung benötigt, hätte diese im Zeitraum von 2.11.2023 bis 6.11.2023 auch von jemand anderem oder von seinem Bruder während der Inhaftierung geleistet werden können (denn eine dieser Vorgehensweisen wurde offenkundig auch bei der Antragstellung auf Fristverlängerung am 4.12.2023 gewählt).
Zum anderen ist aktenkundig, dass der Antragsteller auch während der Inhaftierung seines Bruders - nämlich am 4.12.2023 - einen Antrag auf Fristverlängerung für die Antragstellung auf Beigebung eines Verfahrenshelfers bei den

Höchstgerichten stellen konnte. Dieser Antrag auf Fristverlängerung setzte zwingend eine Kenntnis vom nachweislich am 24.10.2023 zugestellten hg. Beschluss vom 17.10.2023 samt dem (hier verfahrensgegenständlichen) Begleitschreiben betreffend Beschwerdezurückziehung voraus; bei fehlender Kenntnis zum damaligen Zeitpunkt hätte er ja gar keine Veranlassung für eine Antragstellung auf Fristverlängerung gehabt.

Aus diesen Gründen besteht für das erkennende Gericht kein Zweifel daran, dass der Antragsteller durch die am 2.1.2024 endende Inhaftierung seines Bruders weder mit einem unvorhergesehenen noch einem unabwendbaren Ereignis konfrontiert war, das ihn daran gehindert hätte, auf Basis des bereits am 24.10.2023 nachweislich zugestellten Schreibens bis 6.11.2023 eine formlose (schriftliche) Beschwerdezurückziehung zu erstatten. Selbst wenn ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis in irgendeiner Form vorgelegen wäre, wäre dieses vor dem Hintergrund der zweiwöchigen Frist des § 33 Abs. 3 VwGVG jedenfalls am 4.12.2023 (Antragstellung auf Fristverlängerung) weggefallen.

Die Frage, ob dem Antragsteller durch die hg. (wenn auch negative) Sachentscheidung über sein rechtzeitig erhobenes Beschwerdevorbringen durch Nichtzurückziehung der Beschwerde überhaupt ein Rechtsnachteil erwachsen kann, kann daher dahingestellt bleiben.

Ergänzend ist festzuhalten, dass eine Beschwerdezurückziehung in Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen jedenfalls auch nach dem 6.11.2023 bis zur hg. Entscheidung berücksichtigt worden wäre, welche u.a. auch deshalb erst nach weiterem Zuwarten am 4.12.2023 getroffen wurde.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte seine Entscheidung vielmehr auf klare gesetzliche Bestimmungen und die hierzu ergangene höchstgerichtliche Rechtsprechung stützen.
Für den Antragsteller ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer zu Grunde liegenden Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen